

Richtlinie Nr. 26
des Plenums des Obersten Gerichts
der Deutschen Demokratischen Republik
zum Zusammenwirken der Gerichte
mit den Schiedskommissionen

vom 19. März 1969

(GBl. II S. 179)

Durch die Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 6. April 1968, durch das neue Strafgesetzbuch, die Strafprozeßordnung und das Gesetz zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten vom 12. Januar 1968 (GBl. I S. 1, 49 und 101), durch das Gesetz über die gesellschaftlichen Gerichte — GGG — vom 11. Juni 1968 (GBl. I S. 229) und den darauf beruhenden Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 4. Oktober 1968 über die Wahl und Tätigkeit der Schiedskommissionen — Schiedskommissionsordnung (SchKO) — (GBl. I S. 299) sind für die Schiedskommissionen neue Rechtsgrundlagen geschaffen worden.

Zur Gewährleistung einer einheitlichen Rechtsanwendung in der Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte und bei der gerichtlichen Überprüfung und Durchsetzung ihrer Beschlüsse erläßt das Oberste Gericht entsprechend seiner Verantwortung für die Leitung der Rechtsprechung der Gerichte — unter gleichzeitiger Aufhebung des Beschlusses des 17. Plenums des Obersten Gerichts zum Zusammenwirken der Gerichte mit den Schiedskommissionen vom 20. Dezember 1967 — I PIB — 4/67 — folgende Richtlinie:

1. Zur Beratung wegen Vergehen

1.1. Zu den Übergabevoraussetzungen (§23 SchKO, §28 StGB, §58 StPO)

Den Schiedskommissionen (SchK) können von den Gerichten alle Vergehen übergeben werden, die im Hinblick auf die eingetretenen Folgen und die Schuld des Täters nicht erheblich gesellschaftswidrig sind. Es ist nicht erforderlich, daß die Übergabe an ein gesellschaftliches Gericht auch in der konkreten Strafrechtsnorm als Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit aufgeführt wird. Werden jedoch in der Strafrechtsnorm nur Strafen mit Freiheitsentzug angedroht, so werden diese